

1638

gegenkommens gegenüber den finnischen Wünschen. Das
 schliessende Abkommen, durch welches einige Bestimmungen des
 Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der
 Schweiz und Finnland vom 28. September 1940 modifiziert wer-
 den, sieht nun eine Erleichterung in Sinne einer grösseren Ver-
 leistung vor, indem der Umlaufsbetrag von bisher Fr. 400'000
 nach Massgabe des Montag, 24. Juni 1946, gesteigerten gegen-

Verhandlungen mit Finnland, erhöht wird. Die Frei-
 und

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 20. Juni 1946.

Die mit einer finnischen Delegation am 25. Mai 1946 in
 Bern aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen sind am 11. Juni
 1946 mit der Unterzeichnung eines Protokolls über den schwei-
 zerisch-finnischen Warenaustausch in der Zeit vom 1. Juni 1946
 bis 31. Mai 1947 sowie einer Vereinbarung, durch welche einige
 Bestimmungen des noch in Kraft stehenden Abkommens über den
 Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland
 vom 28. September 1940 modifiziert werden, abgeschlossen worden.

Wie zu erwarten war, bestand die primäre Aufgabe, die es
 anlässlich der abgeschlossenen Verhandlungen zu lösen galt,
 erneut darin, die voraussichtlich realisierbare Einfuhr finni-
 scher Waren in die Schweiz einigermaßen zuverlässig abzu-
 schätzen, denn diese Einfuhr bildet die Grundlage für den Um-
 fang unserer Ausfuhr nach Finnland. Dabei drängte sich eine
 vorsichtige Schätzung der voraussichtlichen Einfuhr aus Finn-
 land insbesondere wegen des überhöhten Preisniveaus für finni-
 sche Produkte auf. In der Zusammensetzung des schweizerisch-
 finnischen Warenaustausches sind keine wesentlichen Aenderungen
 vorgesehen. Hingegen wurde durch die neue Vereinbarung gegen-
 über den letzten Jahren eine Ausweitung des gegenseitigen Wa-
 renverkehrs in Aussicht genommen, indem die Einfuhr finnischer
 Produkte in die Schweiz auf einen Gesamtbetrag von 10,6 Millio-
 nen Schweizerfranken und die schweizerische Ausfuhr nach Finn-
 land auf einen Betrag von 12,6 Millionen Schweizerfranken ver-
 anschlagt worden sind. Finnland wird der Schweiz für die Zeit
 der Vertragsdauer vor allem Schnittholz (5000 stds. = 3 Mio Fr.)
 und Zellulose (3000 Tonnen = 1,65 Mio Fr.), ferner Papier aller
 Art (3,4 Mio Fr.), Sperrholzplatten (1,45 Mio Fr.) sowie diver-
 se andere Holzprodukte liefern. Die Schweizerische Ausfuhr nach
 Finnland, deren bisherige Struktur möglichst gewahrt wurde,
 wird sich hauptsächlich aus Maschinen, Apparaten und Instrumen-
 ten aller Art (6 Mio Fr.), chemischen und pharmazeutischen Pro-
 dukten (2 Mio Fr.), Uhren (1,2 Mio Fr.) sowie Textilien (1,2
 Mio Fr.) zusammensetzen.

Instruktionsgemäss ist bei den abgeschlossenen Verhandlun-
 gen grundsätzlich am Prinzip des selbsttragenden Clearings fest-
 gehalten worden, obwohl anlässlich der Besprechungen von Seiten
 der finnischen Delegation wiederholt auf die Einräumung eines
 eigentlichen Exportkredites hintendiert worden ist, dessen Ge-
 währung schon angesichts der gegenwärtigen konjunkturpoliti-
 schen Diskussionen nicht leicht zu vertreten gewesen wäre. Um
 indessen Finnland während der schwierigen Zeit seines Wieder-
 aufbaues nach Möglichkeit zu helfen und im Interesse der Erhal-
 tung der schweizerischen Beziehungen zum finnischen Markt - um
 den sich gegenwärtig u.a. die USA, England, Schweden und Frank-
 reich sehr bemühen - rechtfertigt sich eine andere Art des Ent-



gegenkommens gegenüber den finnischen Wünschen. Das neu abgeschlossene Abkommen, durch welches einige Bestimmungen des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 28. September 1940 modifiziert werden, sieht nun eine Erleichterung im Sinne einer grösseren Vorleistung vor, indem der Clearingüberzug von bisher Fr. 400'000 nach Massgabe des in Aussicht genommenen gesteigerten gegenseitigen Warenaustausches auf 3 Mio. Fr. erhöht wird. Die Freigabe dieses Ueberzuges erfolgt allerdings nicht bedingungslos und gewissermassen nur ratenweise, wobei die erste Rate von 1,5 Mio. Franken erst nach Verschiffung der vertraglich vereinbarten 5000 stds. Schnittholz, die zweite Rate von 1 Mio. Fr. oder ein entsprechendes Betreffnis nach Verschiffung der vertraglich vereinbarten 3000 Tonnen Zellulose und der restliche Betrag von 0,5 Mio. Fr. nach Massgabe der Realisierung der Einfuhr der übrigen finnischen Waren freigegeben wird. Damit wird gleichzeitig für Finnland auch der nötige Anreiz geschaffen, die hauptsächlich die Schweiz interessierenden Waren möglichst rasch zu liefern.

Ferner ist vorgesehen, Finnland durch das Mittel der Exportrisikogarantie entgegenzukommen. Im Zeitpunkt, wo die seitens Finnlands zugesicherten 5000 stds. Schnittholz cif Antwerpen geliefert sein werden, erteilt die Schweizerische Eidgenossenschaft Risikogarantien für schweizerische Lieferungen nach Finnland im Umfange von 4,5 Mio. Fr. Der Gegenwert der finnischen Holzlieferungen von 3 Mio. Fr. sowie der über die Exportrisikogarantie gewährte Kredit von 1,5 Mio. Fr. finden zur einen Hälfte Verwendung für Anzahlungen auf schweizerische Maschinen und Apparate, zur andern für Lieferungen dringend benötigter schweizerischer Konsumgüter in dem für die einzelnen Warengruppen vorgesehenen Verhältnis. In gleicher Weise kann Finnland durch Lieferung von 3000 Tonnen Zellulose im Werte von 1,65 Mio. Fr. Exportrisikogarantien für 2,65 Mio. Fr. erhalten.

Die übrigen durch das neue Abkommen erfolgenden Abänderungen der Bestimmungen des Abkommens über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 28. September 1940 sind dagegen mehr technischer Natur, indem auf finnischen Wunsch hin vom bisher im Clearingverkehr mit Finnland angewendeten Zweikontensystem abgewichen und zum Einkontensystem übergegangen wird. Darnach wird sich der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland in Zukunft über ein auf Schweizerfranken lautendes und für Rechnung der Suomen Pankki bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich geführtes Konto ("compte de compensation") abwickeln. Diese Neuerung wird in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs für beide Teile eine Erleichterung mit sich bringen.

Schliesslich ist in einem Briefwechsel die Bereitschaft der Schweiz festgehalten worden, zwecks Abdeckung bestehender finnischer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schweiz oder zur Durchführung vorgesehener Exporttransaktionen die Finnland in der Schweiz zur Verfügung stehenden Mittel durch Zahlungen über dritte Länder, d.h. durch Uebernahme von Drittwährungen, insbesondere von Dollars und Pfundsterling, durch die Schweiz, unter Gutschrift des Gegenwertes auf dem "compte de compensation" der Suomen Pankki bei der Schweizerischen Nationalbank

